

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Blumenbinder/-in und -händler/-in (Florist/-in)

BGBl. II Nr. 569/1986

Dieser Lehrberuf wird durch den Lehrberuf Florist/-in mit 01.06.2016 abgelöst.

GLIEDERUNG DER LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG

Die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Blumenbinder/-in und -händler/-in (Florist/-in) gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände

- a) Wirtschaftsrechnen,
- b) Fachkunde,
- c) Pflanzenkunde.

Die Prüfung in den Gegenständen a) bis c) erfolgt schriftlich.

PRAKTISCHE PRÜFUNG

Die Prüfung im Gegenstand "Prüfarbeit" umfasst die Durchführung folgender Arbeiten in selbstschöpferischer Tätigkeit:

1. Binden eines Kranzes, Andrahten, Stecken und Garnieren,
2. Anfertigen eines gebundenen Straußes,
3. Anfertigen eines Brautstraußes,
4. Anfertigen einer dekorativen Schalen- und Vasenfüllung,
5. Arrangieren der angefertigten Arbeiten mit Zuhilfenahme von vorhandenen
6. Behelfen.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die Fertigkeiten aus sämtlichen in Abs. 1 angeführten Bereichen zu umfassen hat und die in der Regel in sieben Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

Die Prüfung im Gegenstand "Prüfarbeit" ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "Fachgespräch" ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen und hat das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Blumenbinder/-in und -händler/-in (Florist/-in)

BGBl. II Nr. 569/1986

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen; sie hat sowohl die praktische Tätigkeit als auch ein Verkaufsgespräch zu umfassen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind mit einzubeziehen.

Die Dauer der Prüfung im Gegenstand "Fachgespräch" soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

Für die Bewertung im Gegenstand "Prüfarbeit" sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Fachgerechte Ausführung,
2. Binde- und Arbeitstechnik,
3. Formen- und Farbenharmonie,
4. Arrangement der Arbeiten.

THEORETISCHE PRÜFUNG

Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 nachgewiesen hat.

Die theoretische Prüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

Der theoretische Prüfungsteil hat in der Regel zeitlich vor dem praktischen Prüfungsteil zu liegen.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Prüfung im Gegenstand "Wirtschaftsrechnen" umfasst die Durchführung von drei Selbstkostenberechnungen von Bindearbeiten unter Berücksichtigung von Längen-, Flächen-, Volums- und Prozentrechnungen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Blumenbinder/-in und -händler/-in (Florist/-in)

BGBl. II Nr. 569/1986

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachkunde**" umfasst die stichwortartige Durchführung von je zwei Prüfungsaufgaben aus sämtlichen nachstehenden Bereichen:

1. Werkstoffe,
2. Arbeitstechniken,
3. Formen, Maßverhältnisse und Harmonie.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "**Pflanzenkunde**" umfasst die stichwortartige Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen:

1. Morphologie,
2. Anatomie,
3. Physiologie,
4. handelsübliche Topfpflanzen,
5. handelsübliche Schnittblumen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Zusatzprüfung

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Friedhofs- und Ziergärtner/-in kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Blumenbinder/-in und -händler/-in (Florist/-in) abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände "Prüfarbeit" und "Fachgespräch" zu umfassen.

Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.